



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung III/18

GZ. 09 0816/6-III/18/03

lt. Verteiler - Liste I

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Sachbearbeiter:
Mag. Otto Stradel
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1471
Internet:
Otto.Stradel@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft "Österreichische Bundesbahnen" bei der „EUROFIMA“ (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird, geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 28. Mai 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25 facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

1. April 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Baran

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

BMsozSG Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission c/o Referat
III/3

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport- Sektion II/ Zentrale

Personalkoordination

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/22

Bundesvergabeamt

Finanzprokuratur

Präsidenschaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund

Interessens- und Berufsvertretungen

AMS Arbeitsmarktservice Österreich Postfach 64
Bundesarbeitskammer
Europäische Zentralbank
Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
Institut für Finanzrecht an der Universität Innsbruck
Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
Institut für Handels- und Wertpapierrecht Universität Wien
Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Vereinigung der österreichischen Industrie
Wirtschaftskammer Österreich
Wirtschaftskammer Österreich Bundessparte Bank und Versicherung

Ressortinterne

BMF Präs. 1
BMF Präs. 2
BMF Präs. 4
BMF Sektion I
BMF Sektion II
BMF Sektion III
BMF Sektion IV

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der „EUROFIMA“ (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der „EUROFIMA“ (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird, BGBl. Nr. 968/1993, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

„1. der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 1.200 Millionen Euro an Kapital und 1.200 Millionen Euro an Zinsen und Kosten nicht übersteigt, wobei dieser Haftungsrahmen revolvingend ausgenutzt werden kann;“

2. Im § 2 Z 2 wird der Betrag „2 000 Millionen Schilling“ durch den Betrag „145 Millionen Euro“ ersetzt.

3. Im § 2 Z 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„**4a.** Bei vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes übernommenen Bundeshaftungen für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ bei der „EUROFIMA“ aufgenommene Ausleihungen darf die Laufzeit auf jeweils höchstens 20 Jahre erstreckt werden.“

Vorblatt

Problem:

Insbesondere aufgrund der EU- Osterweiterung hat die Gesellschaft "Österreichische Bundesbahnen" („ÖBB“) in den nächsten Jahren einen erhöhten Investitionsbedarf an Eisenbahnmaterial, den sie möglichst kostengünstig und fristenkonform mit Kreditoperationen mit Bundeshaftung finanzieren möchte, die von Europäischen Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial („EUROFIMA“) aufgenommen werden.

Ziel:

Den „ÖBB“ soll durch die Ermächtigung zur Haftungsübernahme durch den Bund für bei der „EUROFIMA“ aufzunehmende Anleihen eine kostengünstige Befriedigung ihres Investitionsbedarfes ermöglicht werden.

Inhalt:

Das Bundesgesetz, mit dem die Haftungsübernahme geregelt wird, soll in der Weise geändert werden, dass der zulässige Gesamtbetrag der Bundeshaftung und die Laufzeit der Kreditoperationen entsprechend angepasst werden.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine wesentliche Auswirkung auf die Beschäftigung ist nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort sind positiv, weil die Besserung der Verkehrsinfrastruktur erleichtert wird.

Finanzielle Auswirkungen

Geringes Haftungsrisiko; Einnahmenezuwächse aus Haftungsentgelten

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit Wettbewerbsvorschriften kompatibel

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die erforderlichen Investitionen der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ für Rollmaterial (Triebfahrzeuge, Reisezugwagen und Güterwagen), die insbesondere aufgrund der EU -Osterweiterung in den nächsten Jahren zu tätigen sein werden, seitens des Bundes in der Form unterstützt werden, dass der den Österreichischen Bundesbahnen zustehende Haftungsrahmen für abkommensgemässe Finanzierungen durch die Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale (EUROFIMA) erhöht wird. Gleichzeitig soll die Laufzeit der Haftungsübernahmen der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer der Investitionen der Österreichischen Bundesbahnen angepasst werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Z 1):

Der Haftungsrahmen der Österreichischen Bundesbahnen für Eurofimafinanzierungen wird von 10 Mrd. Schilling (726 Millionen Euro) für Kapital und 10 Mrd. Schilling für Zinsen auf jeweils 1.200 Millionen Euro erhöht. Der Haftungsrahmen soll künftig revolvierend ausgenützt werden können, d.h. das verfügbare Ausmass des Haftungsrahmens erweitert sich bei Tilgung von EUROFIMA-Darlehen mit Bundeshaftung um den zurückbezahlten Betrag.

Zu Z 2 (§ 2 Z 2):

Die Begrenzung der Kreditoperation im Einzelfall bleibt hinsichtlich der Höhe unverändert; der Schillingbetrag wird durch den entsprechenden Eurobetrag ersetzt.

Zu Z 3 (§ 3 Z 3):

Die Laufzeitanpassung einer Kreditoperation von 10 auf 20 Jahre erfolgt im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Erfordernisse der Österreichischen Bundesbahnen (Übereinstimmung mit der Nutzungsdauer).

Zu Z 4 (§ 4a):

Diese Übergangsbestimmung soll die Rechtsgrundlage für eine Laufzeiterstreckung bestehender Bundeshaftungen der Österreichischen Bundesbahnen bilden .

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 2. 1. der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 10 000 Millionen Schilling an Kapital und 10 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt; 2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 2 000 Millionen an Kapital nicht übersteigt; 3. die Laufzeit der Kreditoperation 10 Jahre nicht übersteigt;	§ 2. 1. der Gesamtbetrag (Gegenwert) Kapital und 1.200 Millionen Euro übersteigt, wobei dieser Haftung werden kann. 2. die Kreditoperation im Einzelfall Millionen Euro nicht übersteigt 3. die Laufzeit der Kreditoperation 4a. Bei vor Inkrafttreten dieser Bundeshaftungen für von der Gesellschaft Bundesbahnen bei der „EUROFIN“ die Laufzeit auf jeweils höchstens